

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 10

Artikel: Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitätsreglements vom Januar
1884

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kurse geschehen darf, da diese zumal in den Jahren der Regiments-, Brigade- und Divisionsübungen kaum ausreichen, den Unterrichtsstoff durchzuarbeiten. Was in denselben in Folge der Kadrevorkurse an Zeit erübrigt werden könnte, muß absolut zur bessern Ausbildung der Truppe im Sicherungsdienste bei Tag und bei Nacht, welche Instruktion bekanntlich eine sehr zeitraubende ist, verwendet werden.

Die Kadrevorkurse haben deshalb nothwendig eine Steigerung der Ansprüche an das Offiziers- und Unteroffizierskorps mit Bezug auf Dienstleistung zur Folge. Diese Thatsache ist aber geeignet, der Verwirklichung der Idee ernstliche Schwierigkeiten in den Weg zu setzen.

Das schweizerische Offiziers- und Unteroffizierskorps ist heute durch den Dienst besonders in den ersten Jahren der Dienstzeit sehr in Anspruch genommen.

Mancher, der Lust und Eignung zur Bekleidung einer Charge besitzt, muß mit Rücksicht auf seine bürgerlichen Verhältnisse davon abstrahiren, und Mancher, der in die Karriere eingetreten ist, sieht sich im Verlaufe der Jahre häufig des Dienstes wegen in mißliche Lagen verlegt. Namentlich in unserer Zeit des wirtschaftlichen Niederganges kann die Steigerung der Dienstansprüche an die Kadres leicht eine Minderung ihrer Qualität zur Folge haben.

Will man deshalb die Kadrevorkurse erlangen, so bleibt nichts anderes übrig, als Umschau zu halten, ob nicht anderswo Abstriche gemacht werden können, die eine Minderbelastung des einzelnen Offiziers oder Unteroffiziers zur Folge hat.

Eine solche Reduktion der Dienstleistung wäre für die Großzahl der Offiziere, ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Infanterie möglich durch Aufhebung des Obligatoriums der Offizierschießschulen und durch Reduktion der Kadrevorkurse der Rekrutenschulen von 8 auf 4 Tage, denn wir besitzen seit 1884 in dem Institute der Unteroffizierschulen in der Hauptsache den Ersatz für das eine und für das andere.

Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß in den Offizierschießschulen weitaus die meiste Zeit mit der technischen Ausbildung des Offiziers zum Schützen verloren geht, während doch das Kriterium eines tüchtigen Infanterieoffiziers wahrlich nicht in seiner Qualität als Schütze gesucht wird. Die Schießtheorie und die taktische Verwendung des Infanteriefeuers, welche Fächer noch in der Offizierschießschule zum Vortrage kommen, können in dem Umfange, in dem das Vorgetragene haften bleiben soll, in die Offiziersbildungsschule verlegt werden, da durch die bessere Ausbildung der Offiziersbildungsschüler, die sie in den Unteroffizierschießschulen erlangt haben, in den Offiziersbildungsschulen in erheblichem Maße Zeit gewonnen werden kann. Der Besuch der Offizierschießschule sollte aber auf diejenigen Offiziere beschränkt bleiben, welche zu vorzüglichen Schützen veranlagt sind, und solche, die Dank ihrer wissenschaftlichen

Ausbildung in Mathematik, Mechanik oder Chemie von einer in die Details gehenden Schießinstruktion wirklichen und bleibenden Gewinn zu ziehen vermögen.

Mit Bezug auf die Kadrevorkurse der Rekrutenschulen ist darauf hinzuweisen, daß die Unteroffizierschießschule ihre Zöglinge so gut ausbildet, daß jene als Institut zur Gewinnung von Instruktooren gegenwärtig scheint entbehrlich geworden zu sein. Zur Auffrischung der Kenntnisse aber und als Uebergangstation aus dem bürgerlichen in das militärische Leben dürfte die halbe Dauer des gegenwärtigen Vorkurses genügen, welche Dauer von 4 Tagen auch für die Kadrevorkurse der Wiederholungskurse als das Erreichbare und auch als das Ausreichende erachtet werden darf. Auf diese Weise werden an der Dienstzeit der Offiziere, welche die Schießschule nicht passirt, ungefähr 17 Tage gespart, welcher Zeitgewinn eine verstärkte Einberufung der Subalternoffiziere in die Zentralschulen ermöglichen dürfte. Dagegen hätte für den Unteroffizier die Einführung der Kadrevorkurse allerdings eine Vermehrung des Dienstes um ungefähr 12 Tage zur Folge; da sich dieselbe aber auf die ganze Dienstzeit vertheilt, so ist sie keine allzu lästige und es könnte dafür überdies in einer finanziellen Besserstellung des Unteroffizierskorps eine Kompensation gefunden werden.

Eine eingehende Untersuchung würde gewiß die in Obigem angedeuteten Modifikationen des Instruktionsdienstes bei der Infanterie als thunlich erweisen.

Die weitere Prüfung dieser Frage sei hiemit den Waffentameraden bestens empfohlen.

Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitäts-Reglementes vom Januar 1884.

Wir begnügen uns für heute nur die Vertheilung des Sanitäts-Personals §§ 42—44 zu besprechen.

Nach § 43 werden zugetheilt im Auszuge:

1) Dem Oberfeldarzt oder dessen Stellvertreter im Kriegsfalle: 1 Stabschef (Oberstlieutenant), 1 Chef des Spitaldienstes (Oberstlieutenant), 1 Chef des Hilfsvereinswesens (Oberstlieutenant), 1 Stabsapotheker (Major), die nöthige Adjutantur obiger Dienstzweige und die nöthigen Sekretäre.

2) Dem Armeestabe*): a. 1 Armeearzt (Oberst), 1 Stabschef desselben (Oberstlieutenant oder Major), 2—3 Adjutanten (Majore oder Hauptleute); b. dem Oberetappenkommandanten: 1 Oberetappenarzt (Oberstlieutenant oder Major), 2 Adjutanten (Hauptleute).

3) Dem Divisionsstabe: 1 Divisionsarzt (Oberstlieutenant), 2 Aerzte als Adjutanten (Hauptleute oder Oberlieutenants).

4) Dem Infanterie-Brigadestabe: 1 Brigadearzt (Major).

*) Wir zählen nur die Sanitätsoffiziere auf.

5) Dem Infanterie-Regimentsstabe: 1 Regimentsarzt (Hauptmann).

6) Jedem Füsilierbataillon: 1 Arzt (Hauptmann oder Oberlieutenant).

7) Jedem Schützenbataillon: 2 Aerzte (Hauptmann und Oberlieutenant).

8) Dem Kavallerie-Regimentsstabe: 1 Regimentsarzt (Hauptmann).

9) Der Artillerie-Brigade: 1 Brigadearzt (Hauptmann).

10) Dem Artillerie-Regimente und dem Divisionsparke: 1 Arzt (Hauptmann oder Oberlieutenant).

11) Der Gebirgsbatterie und der Positionskompanie: 1 Arzt (Hauptmann oder Oberlieutenant).

12) Dem Trainbataillon: 1 Arzt (Hauptmann oder Oberlieutenant). Nach Abgang der Abtheilung des Trainbataillons zum Geniebataillon und Verwaltungskompanie tritt dessen Arzt als 2. Adjutant zum Divisionsarzt.

13) Dem Geniebataillon: 2 Aerzte (Hauptleute oder Oberlieutenants).

14) Der Verwaltungskompanie: 1 Arzt (Hauptmann oder Oberlieutenant).

15) Stab des Feldlazareths: 1 Kommandant des Feldlazareths (Major), 1 Adjutant Arzt (Hauptmann oder Oberlieutenant).

16) Ambulance: 1 Kommandant der Ambulance, 4 Aerzte (Hauptleute oder Oberlieutenants), 3 ältere Medizinstudirende (Offiziersaspiranten) im Kriegsfalle.

§ 44 sagt unter Anderem: In der Landwehr ist der Solletat des Sanitätspersonals für jedes Korps und für jeden Stab der nämliche wie für das entsprechende Korps des Auszuges; jedoch werden bei jeder Division nur 2 Ambulancen formirt, in welchen gleichzeitig das für den Spitaldienst verfügbare Personal eingetheilt ist; ein Feldlazarethstab wird nicht aufgestellt.

Die 5 Transportkolonnen der Sanitätsreserve und das Personal der 5 Sanitätszüge gehören ausschließlich der Landwehr an.

Jede Transport-Kolonne erhält: 1 Chefarzt (Hauptmann), 1 Arzt (Hauptmann oder Oberlieutenant).

Jeder Sanitätszug erhält: 1 Chefarzt (Hauptmann), 1 Arzt (Hauptmann oder Oberlieutenant).

Wir halten es für einen großen Mißgriff, wenn dem Füsilierbataillon nur 1 Sanitätsoffizier und der Artilleriebrigade nur 3 Sanitätsoffiziere (erkl. des Brigadearztes) zugetheilt werden, während auf der andern Seite eine Anzahl militärischer Einheiten geschafft werden, wie die 3 Brigadearzte und die 4 Regimentsärzte der Infanterie, welche daneben keine andern Funktionen haben.

Es wird behauptet, es fehle an kontrollirenden Zwischeninstanzen zwischen dem Divisionsarzt und den Truppenärzten, außerdem hätten die Kommandanten der höheren Stäbe nicht Gelegenheit mit dem Sanitätspersonal in Wechselverkehr zu treten.

Endlich wurde betont, es fehle dem Auszuge an Sanitätsoffizieren, um jedem Füsilierbataillone 2 Aerzte zuzuthellen.

Wir wollen nun zeigen, wie wir die eben genannten Klippen umschiffen können, ohne dabei die Füsilierbataillone der Gefahr auszusetzen, ohne Sanitätsoffiziere im Felde zu stehen, was ja sehr leicht eintreten könnte, wenn der Bataillonsarzt erkrankt, verwundet, getödtet oder gefangen genommen wird.

Zuerst wollen wir eine Berechnung anstellen, wie hoch der Bestand der Armee an Sanitätsoffizieren nach 20—24jährigem Bestand der Wehrorganisation von 1874 sein dürfte, es ist dies wichtig, weil heute die Landwehr noch nicht so viele Sanitätsoffiziere besitzt wie in zirka 8—10 Jahren.

Wir nehmen folgende Mittelzahlen für unsere Berechnung, und glauben dabei eher pessimistisch denn optimistisch kalkulirt zu haben:

Jährlicher Eintritt in die Armee 50 Sanitäts-Offiziere.

Durchschnittliche Dienstzeit beim Auszuge (Subaltern- und Stabsoffiziere zusammen genommen) 10 Jahre.

Durchschnittlicher Abgang durch Tod 1%, durch Invalidität zc. 14‰.

Diese Zahlen ergeben als wahrscheinlichen Bestand an Sanitätsoffizieren beim Auszug 443 Mann. Es treten nämlich in 10 Jahren $10 \times 50 = 500$ Sanitätsoffiziere in die Armee, in der gleichen Zeit gehen 1% durch Tod = 50 und 14‰ durch Invalidität = 7 ab, zusammen also 57; es verbleiben mithin $500 - 57 = 443$ Sanitätsoffiziere für den Auszug. Nun wissen wir aber, daß wir bei drohender Kriegsgefahr den Uebertritt zur Landwehr inhibiren können, wir werden also den zum Uebertritt in die Landwehr berechtigten oder eben erst in die Landwehr übergetretenen Jahrgang dem Auszug erhalten können. Wir berechnen diesen Zuwachs mit 45 Mann, so daß wir also im Kriegsfalle über 488 Sanitätsoffiziere beim Auszuge verfügen dürften.

Die gleiche Berechnungsart giebt uns für die Landwehr — selbst wenn wir dort nur eine Dienstzeit von 9 Jahren voraussetzen — immer noch 359 Sanitätsoffiziere. Nehmen wir auch an, daß bei drohender Kriegsgefahr 45 Sanitätsoffiziere weniger vom Auszug zur Landwehr übertreten, so ist nicht zu vergessen, daß wir auch durch Austritt aus der Armee um ein Jahr inhibiren können, wodurch wir zirka 40 Mann mehr in der Landwehr zurückhalten können; wir verfügen somit noch über 354 Sanitätsoffiziere.

Unsere approximative Berechnung ergiebt also für den Kriegsfall:

a. beim Auszug	488 Sanitätsoffiziere,
b. bei der Landwehr	354 "
Summa	842 "

Wir schlagen nun folgende Vertheilung der Sanitätsoffiziere vor:

- San.-Off.
- 1) **Divisionstab:** 1 Divisions-Arzt (Oberstleutenant), 1 Bureauchef und zugleich Brigadearzt der Infanterie oder erster Brigadearzt (Major), 1 Adjutant (Hauptmann) 3
 - 2) **Der I. und II. Infanteriebrigade:** 1 I. Brigadearzt (Major), zugleich Bureauchef des Divisionsarztes (schon oben mitgezählt).
 - 3) **Jedem Füsilierbataillon:** 1 Bataillonsarzt (Hauptmann), dem ältesten Bataillonsarzt im Regiment liegen die Funktionen des Regimentsarztes ob. 1 Assistenzarzt (Oberlieutenant) 24
 - 4) **Dem Schützenbataillon:** 1 Bataillonsarzt (Hauptmann), 1 Assistenzarzt (Oberlieutenant)
 - 5) **Dem Kavallerieregiment:** 1 Regimentsarzt (Hauptmann)
 - 6) **Dem Artilleriebrigadestab:** 1 II. Brigadearzt (Major), 1 überzähliger Sanitätsoffizier (Hauptmann), welcher, solange keine Detachierung stattfindet, Adjutantendienst verrichtet 2
 - 7) **Dem Feldart.-Regimente:** 1 Regimentsarzt (Oberlieutenant) 3
 - 8) **Dem Divisionspark:** 1 Parkarzt (Oberlieutenant) 1
 - 9) **Dem Geniebataillon:** 1 Bataillonsarzt (Hauptmann), 1 Assistenzarzt (Oberlieutenant) 2
 - 10) **Dem Stabe des Feldlazarethes:** 1 Chef des Feldlazarethes (Major), 1 Adjutant (Arzt, Hauptmann) 2
 - 11) **Jeder Ambulance:** 1 Ambulancechef, 1 Hauptmann, 4 Sanitätsoffiziere (2 Hauptleute, 2 Oberlieutenants) 25
 - 12) **Der Verwaltungskompanie:** 1 Sanitätsoffizier (Oberlieutenant) 1
- Summa 66

Damit sind alle nöthigen Zwischenchargen, zwischen dem Divisionsarzt und dem Sanitätspersonal der Truppeneinheiten vorgesehen, ohne daß wir Sinekuren und fünfte Räder am Wagen schaffen. Wir haben dann folgendes Verhältnis:

- Divisionsarzt und Adjutant.
- I. Brigadearzt (Brigadeadjutant der Infanterie):
 12 Bataillonsärzte (davon 4 Regimentsärzte),*)
 12 Assistenzärzte.
 24 Sanitätsoffiziere.
- II. Brigadearzt (Brigadeadj. der Spezialwaffen):
 1 Bataillonsarzt der Schützenbataillone,
 1 Assistenzarzt " " "
 1 Regimentsarzt des Kavallerieregiments,
 1 überzähliger Sanitätsoffizier der Art.-Brigade,
 3 Regimentsärzte der Artillerie,
 1 Parkarzt,
 1 Bataillonsarzt der Geniebataillone,
 1 Assistenzarzt " " "
 10 Sanitätsoffiziere.

*) Die Regimentsärzte erhalten als äußere Auszeichnung zu beiden Seiten des Rockragens je ein goldenes Sternchen. Befolgung: Aktiver Dienst 11 Fr.; Instruktionsdienst 10 Fr.; Schulsold 8 Fr.

- Chef des Feldlazarethes (Major):
- 1 Adjutant,
 - 5 Ambulancenchefs,
 - 10 Sanitätsärzte (Hauptleute),
 - 10 Sanitätsärzte (Oberlieutenants),
 - 1 Arzt der Verwaltungskompanie.
- 27 Sanitätsoffiziere.
- San.-Off.
- Wir erhalten also für die 8 Divisionen des Auszuges 528
- Ferner für 2 Gebirgsbatterien mit je 1 Sanitätsoffizier 2
- Für 10 Positionskompanien mit je 1 Sanitätsoffizier 10
- Summa 540
- Run haben wir oben gesehen, daß wir für den Auszug einen durchschnittlichen Bestand von nur 488 Sanitätsoffizieren haben dürften. Wir werden also die fehlenden 52 Sanitätsoffiziere dem Bestande der Landwehr entnehmen und werden, wie folgende Zusammenstellung zeigt, trotzdem noch genug Sanitätsoffiziere auch für die Truppentkörper der Landwehr haben. Wir legen hier die vom Verfasser f. Z. (1885) in der „Allg. Schweiz. Militärzeitung“ projektierte Eintheilung der Landwehr zu Grunde:

- San.-Off.
- 1) 8 Divisionskreise mit je 1 stellvertretenden Divisionsarzt (Major oder Oberstleutenant) 8
 - 2) 8 kombinierte Landwehrbrigaden mit 1 Brigadeadjutant (Major) und 1 Adjutant (Hauptmann) 16
 - 3) 32 Ersatzbataillone der Infanterie mit 1 Bataillonsadjutanten und 1 Assistenzarzt (Hauptleute oder Oberlieutenants)*) 64
 - 4) 64 Besatzungsbataillone der Infanterie mit 1 Sanitäts-offizier (Hauptmann oder Oberlieut.) 64
 - 5) 8 Dragoner-Schwadronen mit 16 Schützenkomp. kombinirt, für je 1 Schwadron, 2 Schützenkompagnien 1 Sanitätsoffizier 8
 - 6) 8 Feldartillerieregimente mit je 1 Sanitätsoffizier (Hauptmann oder Oberlieutenant) 8
 - 7) 8 Artilleriefußbatterien mit je 1 Sanitätsoffizier (Hauptmann oder Oberlieutenant) 8
 - 8) 8 Parkkolonnen mit je 1 Sanitätsoffizier (Hauptmann oder Oberlieutenant) 8
 - 9) 16 Ambulancen mit je 4 Sanitäts-offizieren (Hauptleute und Oberlieutenants) 64
 - 10) 2 Gebirgsbatterien mit je 1 Sanitätsoffizier (Hauptmann oder Oberlieutenant) 2
- Uebertrag 250

*) Der älteste Bataillonsarzt im Regiment übernimmt die Funktionen des Regimentsarztes.

- Uebertrag 250
- 11) 15 Positionskompagnien mit je 1 Sanitätsoffizier (Hauptmann oder Oberleutnant) 15
 - 12) 4 mobile Geniebataillone mit je 2 Sanitätsoffizieren (1 Bataillonsarzt, Hauptmann, 1 Assistenzarzt, Hauptmann oder Oberleutnant) 8
 - 13) 4 mobile Verwaltungskompagnien mit je 1 Sanitätsoffizier (Hauptmann oder Oberleutnant) 4
 - 14) 5 Transportkolonnen der Sanitäts-Reserve mit je 1 Chefarzt und 1 zugetheilten Arzt (Hauptmann und Oberleutnant) 10
 - 15) 5 Sanitätszüge mit je 1 Chefarzt und 1 zugetheilten Arzt (Hauptmann und Oberleutnant) 10

Unser Projekt erfordert also für die Landwehr in Summa Sanitätsoffiziere 297

Wir sind mithin im Stande auch die noch fehlenden 52 Sanitätsoffiziere an den Auszug abzugeben. Nämlich zu den 488 Sanitätsoffizieren des Auszuges geben wir 52 Sanitätsoffiziere der Landwehr ab, dann ist die Zahl von 540 beim Auszug komplet; die von uns vorgeschlagene Organisation der Landwehr verlangt 297; es bleiben uns mithin noch 5 Sanitätsoffiziere der Landwehr, um solche den Stäben des Oberfeldarztes und des Armeearztes zuzutheilen. Da wir beim Auszug pro Divisionskreis 4 Stabsoffiziere der Sanitätsstruppe, Divisionsarzt, I. und II. Brigadearzt und Chef des Feldlazarethes nöthig haben, bei der Landwehr aber nur deren zwei: den stellvertretenden Divisionsarzt und den Arzt der kombinierten Landwehrbrigade, so werden wir die Stellen des Chefs des Spitalwesens, des Chefs des Hilfsvereinswesens, die beiden ersten Adjutanten des Armeearztes und des Oberetappenarztes mit Stabsoffizieren der Landwehr besetzen.

Die Adjutanten der ebengenannten Chargen können wir aufstreifen, indem wir die sub 5 bei der Motivirung des Projektes empfohlenen Maßregeln einführen.

Wir glauben somit den Nachweis geleistet zu haben, daß wir im Kriegsfalle im Stande sind, den in unserem Projekt vorgesehenen Soll-Etat von Sanitätsoffizieren komplet zu erhalten. *)

(Fortsetzung folgt.)

Geographischer Handweiser. Systematische Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen und Daten aus der Geographie. Von A. E. Lux, Artillerie-Hauptmann. Preis Fr. 2. —. Verlag von Levy & Müller in Stuttgart.

Das Nachschlagebuch enthält eine Zusammenstellung von Zahlen aus der Geographie und Stati-

*) Der Sanitätsdienst bei den Schulbataillonen, Schulschwadronen, Schulbatterien u., sowie bei den stabillen Verwaltungskompagnien, stabillen Geniebataillonen wird im Kriegsfalle entweder von Zivilärzten, welche als Garnisonsärzte zu engagiren sind, besorgt oder dann von den am selben Orte liegenden Ärzten der Besatzungsbataillone. — Der Ersatz ist unter den älteren Stabirenden der Medizin (Sanitäts-Aspiranten) zu suchen.

stik. Obgleich wenig umfangreich, finden wir in demselben doch alle wichtigen Daten. Der Inhalt zerfällt in die Hauptabtheilungen mathematische, physische und politische Geographie und ertheilt auf Grund der neuesten Forschungen Auskunft über Fixsterne, Planeten, Vertheilung von Land und Wasser, Größe von Inseln und Halbinseln, Länge der wichtigeren Gebirgszüge, Höhe wichtiger Bergspitzen und Alpenübergänge, Größe und Tiefe der Ozeane, Entwicklung der wichtigeren Ströme, Tiefe und Flächeninhalt wichtiger Seen, Bevölkerung und Flächeninhalt aller Länder der Erde, sowie der einzelnen Provinzen und Kolonien, und noch über so manche andere interessante Fragen, die wohl ein jeder sich und anderen zu beantworten häufig in die Lage kommen dürfte. E.

Revue de Cavalerie. Paris. Librairie Militaire, Berger-Levrault et Comp., 5 rue des Beaux-Arts. 9. livraison. Décembre 1885.

Die Zeitschrift zeichnet sich durch gebiegene Arbeiten, Reichhaltigkeit und schöne Ausstattung aus. Es möge uns gestattet sein, den Inhalt des Dezemberheftes hier folgen zu lassen. Dasselbe weist folgende Artikel auf:

- 1) Unterricht der Kavallerie; 2) taktische und historische Studie über die deutsche Reiterei im Feldzug 1870/71; 3) Dressur des Militär- und Jagdpferdes nach der Methode des verstorbenen Hrn. Kommandanten Dutilh; 4) Versuch einer allgemeinen Geschichte der Kürassiere (mit 2 Abbildungen); 5) Schwadronsgespräche; 6) über das Reglement von 1880 über die militärischen Kennen; 7) Dislokation der italienischen Kavallerie am 1. Dezember 1885; 8) kleines Wörterbuch über die hauptsächlichsten Kenn- und Jagdausdrücke; 9) der serbisch-bulgarische Krieg (mit einer Uebersichtskarte); 10) Neuigkeiten, verschiedene Nachrichten und Nekrologe; 11) Militärspport.

Offizieller Theil: Auszug aus den Verordnungen, Kreis Schreiben, Entscheiden, welche das Allgemeine oder die Kavallerie im Besondern betreffen; Ernennungen, Veränderungen u. s. w.

Zum Schluß wollen wir uns erlauben, das interessante und lehrreiche Fachblatt, welches, soviel uns bekannt, keinen Nebenbuhler hat, den Kavallerieoffizieren und Sportsfreunden bestens zu empfehlen.

Alle Monate erscheint ein starkes Heft, welchem mitunter schöne Beilagen beigegeben sind. Für die Postvereinsstaaten beträgt der Preis 33 Fr. jährlich. Dieser ist in Anbetracht des Gebotenen ein mäßiger zu nennen. Δ

Eidgenossenschaft.

— (Als Leiter des diesjährigen Truppenzusammenzuges) der I. und II. Division wurde Herr Oberst Henri Wieland, Kreisinstruktor der VIII. Division bestimmt. Dem Oberst und